

Jugendlichen zu gestalten. Dabei ist zu sichern, daß vor allem Spitzenleistungen der Jungen und Mädchen aus den strukturbestimmenden Zweigen der Bezirke, den allgemeinbildenden Schulen sowie den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ausgestellt werden.“

(2) Der § 7 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Bezirksmessen sind mit Angebotsmessen zu verbinden.“

§ 7

Der § 9 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die zentrale Messe der Meister von morgen ist mit Angebotsmessen in den einzelnen Bereichen zu verbinden.“

§ 8

(1) Die Messen der Meister von morgen in den Betrieben, Instituten, VEG, LPG und PGH, Schulen, Orten und Kooperationsgemeinschaften sowie die Be-

triebsteil-, Bereichs- oder Abteilungsmessen in Großbetrieben finden jährlich in den Monaten April oder Mai statt.

(2) Die Kreismessen sowie die Betriebsmessen in den Großbetrieben finden jährlich im Juni während der Woche der Jugend und Sportler statt.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 3 Abs. 4, der § 4 Abs. 2 und der § 6 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Berichtigung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde weist darauf hin, daß im § 194 Abs. 3 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — in der Fassung vom 14. Juli 1967 (Sonderdruck Nr. 555 des Gesetzblattes) die Wörter „und auf die in der Anlage 2 genannten“ zu streichen sind.